

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“ Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 161.

Sonnabend, 14. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postenhalter vierfachjährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabeblattes sind 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erzielen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48. was heißt Grundheft bis 1 Silber 20 Pf., Extra 15 Pf.; zeitüblicher und israelitischer Tag entsprechend höher. Nachleseungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Beste Tarife. Bevollmächtigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschrift „Träbler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige tragende Ereignisse — der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Ausführungs-Verordnung über Voranmeldung der Fahrbetände wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Juli 1917.

270 III Kr. 1
Ministerium des Innern. 3304

Ausführungs-Verordnung, betreffend Voranmeldung der Fahrbetände, vom 6. Juli 1917.
Unbedarfer der umfassenden Bestandsicherung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fahrbewirtschaftung (Reichsfahrtstelle) vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 575), eine Stadung in der Fahrbewirtschaftung zu vermeiden und den Weg für anfahrsweise Erfassung etwa vorhandener Betände durch die im Vertragsverhältnis zur Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zwecke der Gewinnung einer vorläufigen überblick grüner Fahrbetände angeordnet:

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig Fässer herstellt, an, oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrung hat, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsbüro der Reichsverleidungsstelle, Abteilung für Fässer, Berlin B 50, Nürnberger Platz 1, bis zum 24. Juli 1917 schriftlich anzugeben
- a) die Ansatz der Gebinde,
- b) den Rauminhalt in Liter jedes einzelnen Gebindes,
- c) den Stand, zu dem die Gebinde dienen oder zulegt gedient haben,
- d) den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
- e) den Eigentümer der Gebinde.
2. Dieser Angebotspflicht unterliegen auch alle Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen, die zur Verwendung der überwirtschaftung unterliegenden Gegenstände, Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.
3. Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzugeben, soweit eine der nach 1 und 2 angebotspflichtigen Personen oder Stellen den Gewahrung an ihnen erlangt.

Berlin, 6. Juli 1917.

Der Reichskommissar der Fahrbewirtschaftung.

Gedruckt: Rat Dr. Beutler.

Erzeugerrichtpreise für Gurken.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. Juli 1917.

Ministerium des Innern. 511 L.G.O. 3305

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für nachfolgende Gurken Erzeugerrichtpreise aufgestellt.

Für prima handelsübliche Einlege-Gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen:

vom 1. bis 7. Juli	10 Pf. je Stück
" 14.	8 " "
" 21.	7 " "
" 28.	6 " "
Warte	5 " "

Für Ware, wie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:

nicht unter 4 Centimeter 2 Pf. je Stück

6 " "

8 " "

Für Krüppel sollen die Provinzial- und Bezirksstellen die Preise feststellen. Diese Richtpreise gelten für den Abschluss von Lieferungsverträgen als Vertragspreise, bis die zuständigen Preiskommissionen mit Genehmigung der Reichsstelle andere Preise beschlossen haben.

Wir ersuchen demgemäß, die Preiskommissionen zur baldigen Feststellung der Vertragspreise zu veranlassen.

Für Meerrettich, Schwatzwurzel, Rote Bete und Sellerie sollen ebenfalls in nächster Zeit Richtpreise aufgestellt werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Fleischversorgung.

§ 1.

Gemäß einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird mit der 15. Juli 1917 beginnenden Woche die Sicherstellte wöchentliche Fleischration auf 400 gr pro Kopf — für Kinder bis zu 6 Jahren auf 200 gr — herabgesetzt. Die Kurzung um 100 bis 50 gr erfolgt an der Sicherstellte Stammlager, die wie bisher auf die Reichsfleischställe bezogen wird. Die verbilligte Fleischzulage von 250 gr (für Kinder 125 gr) wird bis auf weiteres in voller Höhe weiter gewährt. Es ist daher erforderlich, dass die Zulagmarken in der ersten Wochenhälfte (Mittwochs), die Stamml-Richtsleichtsattchen aber erst in der zweiten Wochenhälfte beliebt werden.

Für die ständigen Ratschäfte in den Gastwirtschaften werden pro Kopf und Woche 200 gr sichergestellt.

§ 3.

Die einzelnen Abschnitte der Militärurlaubsfakteten, welche bisher mit je 50 gr zu beliefern waren, sind bis auf weiteres nur noch mit 40 gr zu beliefern.

§ 4.

Zum Lebriegen behalten die Fleischmarken vorläufig in der vollen Höhe ihre Gültigkeit. Bis vor der Sicherstellung ausgeschlossenen 100 gr Marken können zum Ankauf von Klößkern, Bild, Gefügel und dergl. sowie in Gastwirtschaften auch weiterhin noch verwendet werden.

Großenhain, am 18. Juli 1917.

28 a Fl. Der Kommunalverband.

Fleischzulage für Gruntarbeiter betr.

1. Alle in der Landwirtschaft tätigen, zum Überleben bedrohten Teile mit der Errichtung der Grunte beschäftigten Personen einfach Frauen und Militärveteranen haben von der mit dem 22. Juli 1917 beginnenden Woche ab auf die Dauer von 3 Wochen neben ihrem allgemeinen Fleischbezugsrecht Anspruch auf eine Fleischzulage von 175 gr wöchentlich. Ausgenommen davon sind schwangere Kinder, Kriegsgefangene, sowie diejenigen Personen, die nur auf Tage oder Stunden in der Grunte beschäftigt sind.

2. Zur Erlangung der Zulage werden besondere Fleischbezugsausweise ausgeteilt.

3. Der Antrag auf Gewährung der Fleischzulage ist von den Haushaltungs- oder Leitern der landwirtschaftlichen Betriebe, nicht aber von den einzelnen in der Landwirtschaft tätigen Personen an der Gemeindebehörde — in den Städten Großenhain, Riesa und Badenburg bei dem Stadtrat, im übrigen (auch in den Gutsbesitzern) bei dem Gemeindevorstand — sofort anzubringen. Der Antragsteller hat die Anzahl der bei-

ihm in dem nach § 1 Absatz 1 in Frage kommenden Zeitabschnitte beschäftigten zulageberechtigten Personen anzugeben. Die Gemeindebehörde trägt diese Zahl in den von ihr auszustellenden Fleischbezugsausweisen ein und händigt diesen darauf dem Antragsteller aus.

Die Gemeindebehörden haben über die ausgegebenen Fleischbezugsausweise und Fleischkarten ein besonderes Vergleichsamt zu führen.

4. Als Fleischkarten sind die Reichsfleischkarten zu verwenden.

Zunächst ist für je eine in der Landwirtschaft tätige zulageberechtigte Person eines Betriebes eine bis zum 5. August 1917 geltende Reichsfleischkarte auszugeben. Vor ihrer Ausgabe sind:

1. sämtliche Abschnitte mit dem Aufdruck Q und R, sowie je 3 Abschnitte mit dem Aufdruck S und T abzutrennen.

2. die Karten mit unverwischbarer Tinte mit dem Bemerk „Ente“ und

3. mit dem Gemeindewappen zu versehen.

Später erhält jede zulageberechtigte Person noch eine vom 5. August ab gültige Reichsfleischkarte. Von dieser sind neben der Befolzung der vorstehenden Anordnungen unter 2 und 3 noch sämtliche Abschnitte mit dem Aufdruck V, W und X und 3 Abschnitte mit dem Aufdruck E abzutrennen und zu vernichten.

Um jeder für die Ente-Zulage ausgegebenen Reichsfleischkarte haben mitin pro Woche nur 7 Abschnitte zu verbleiben.

5. Der Inhaber des Fleischbezugsausweises hat unter Vorlegung des letzteren bei einem im Besitz wohnhaften Fleischer den Fleischbedarf anzumelden. Für die ersten 2 Wochen vom 22. Juli bis mit 4. August hat die Anmeldung bis Donnerstag, den 19. Juli, und für die erste Woche (5.—11. August) spätestens am 31. Juli zu erfolgen.

Die Fleischer haben die Anmeldung mit in die Kundenliste A einzutragen, die Eintragungen haben aber nicht in der Reihe der übrigen Kunden, sondern besonders, hinter diesen nach Berechnung des ungefähr für diese in der Kundenliste benötigten Raumes zu erfolgen.

Die Zahl der zulageberechtigten Personen ist in die Spalte für die Personen über 6 Jahr einzutragen.

Der Fleischbezugsausweis ist von dem Fleischer an der vorgegebenen Stelle unterschriften zu vollziehen oder mit dem Namensstempel zu versehen.

Der Fleischer hat bei der Ausgabe der Waren auf dem Ausweis die betr. Wochenziffer in unverwischbarer Tinte mit Tinte oder Tintenkifft zu durchstreichen.

Über die erstmalige, am 19. Juli erfolgende Anmeldung der Ente-Zulagen hat sich der Fleischer eine besondere Belehrung von der Gemeindebehörde über die Zahl der bei ihm angemeldeten zulageberechtigten Personen ausstellen zu lassen und die Belehrung spätestens bis Sonnabend, den 21. Juli 1917, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die von dem Fleischer bis zum 2. August einzurreichende allgemeine Belehrung hat sich auch auf die am 31. Juli angemeldete Fleischzulage für Gruntarbeiter zu erstreden. Die Belehrung hat deshalb noch den ebenfalls von der Gemeindebehörde mit zu bezeichnenden Bemerk zu enthalten. „Außerdem . . . Gruntarbeiter“.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Haushaltungen oder landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung, die ihren übrigen Fleischbedarf durch Haushaltungen decken. Diese haben also die Fleischzulage für die Gruntarbeiter nicht aus den aus der Haushaltung genommenen Fleischportionen zu entnehmen, sondern auf dem vorstehend vorgeschriebenen Wege ebenfalls von einem Fleischer mit zu beziehen. Sie erhalten insofern ebenfalls Fleischbezugsausweise ausgeteilt.

7. Die Fleischbezugsausweise für die Ente-Zulagen sind nach Ablauf der 3 Wochen von deren Inhabern an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörde haben darüber zu wachen, dass alle Ausweise zurückgegeben werden. Nicht zurückgegebene sind einzufordern.

8. Falten im Verlaufe der 3 Wochen bei einer Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Fleischzulagen weg, so haben die Haushaltungsvertreter oder landwirtschaftlichen Betriebsleiter dies sofort unter Vorlegung des Fleischbezugsausweises der zuständigen Gemeindebehörde zu melden, die darauf auf dem Ausweis die Zahl der zulageberechtigten Personen entsprechend berichtigten wird.

9. Zuüberhandnungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Großenhain, am 14. Juli 1917.
27 f Fl. Der Kommunalverband.

Berlauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischmeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt Dienstag, den 17. Juli 1917, vor mittags 8 Uhr ab wiederum ein kleiner Posten Feintalg zum Preise von 2 M. 30 Pf. für das Bünd zum Verlauf.

Feintalg erhalten diesmal nur diejenigen, welche ihre Lebensmittelfaktten in der Karlschule und in dem Realprognathum abholen.

Jede Brotkartenbezugsberechtigte Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweiskarte ist vorzulegen. Das Brot ist möglichst abgesägt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juli 1917. Gbm.

Brot- und Kierkartenausgabe.

Montag, den 16. Juli 1917, vor mittags 8—12 Uhr erfolgt in den bekannten Ausgabestellen gleichzeitig mit der Ausgabe der Brotkarten und Mehlmarken auf die Woche vom 18.—22. Juli 1917 die Ausgabe der Kierkartenstücken auf die Zeit vom 16. Juli bis 21. Oktober 1917.

Gebuerhalter und Diejenigen, welche ihre Kierkarten seiner Zeit gegen eine Kierkarten zum Gesamtbetrag der Kier bis 14. März 1918 umgetauscht haben, erhalten keine Kierkarten.

Wegen der Ausgabe von Kierkarten zum Bezug von Nicht anstelle von Kartoffeln wird später Bekanntmachung erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 14. Juli 1917. Gbm.

Sparkasse Gröba.

Stabile Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinssatz 3 1/2 %

Echte Geheimhaltung.

Kostenlose Sicherstellung anverwaltete angelegte Gelder.

Unerlässliche Auswehrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührend.

Kontrollarbeiten zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentbehrlich.

Geöffnet: Montags 8—1 und 3—5 Uhr. Sonntags 8—1 Uhr.